

Digitales Recht: Spielregeln für den Umgang mit E-Book, Social Media und WLAN

Teil 1

E-Books, Lesegeräte und das Recht

Fortbildung

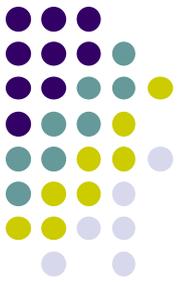
Büchereizentrale Niedersachsen Lüneburg

3. Dez. 2014



Büchereizentrale
Niedersachsen



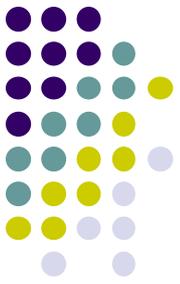


Fragestellungen der Büchereizentrale:

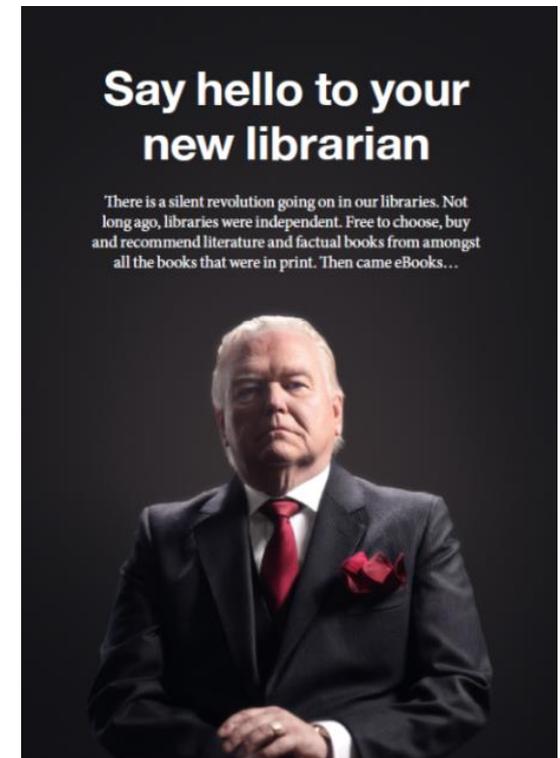
E-Medien

- Erwerb von E-Medien, E-Medien ausleihen
- Verleih von Readern mit gemeinfreiem Inhalt.
- Einsatz von Bilderbuch-Apps in der Bibliothek (als Veranstaltung)
- Behandlung wie Bilderbuchkinos (Einholung der Zustimmung des Verlages)?
- Behandlung wie herkömmliche Kinderveranstaltung - Abgabe an VG Wort und ggf. GEMA?
- Verleih von Bilderbuchapps auf Tablets

Rechtliche Unterschiede gedrucktes - digitales Buch



1. Rechtliche Einordnung
2. Erwerb (Kauf, Miete, Lizenz)
3. Preisbindung
4. Nutzung (Ausleihe, Kopieren)
5. Archivierung
6. Technische Schutzmaßnahmen
7. Änderung durch neuere Urteile?
8. Bilderbuch-Apps



1. Rechtliche Einordnung



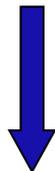
Ihr e-Book-Download-Code auf
www.oegbverlag.at/e-book
1430ua7g5xqe

Johannes Peyrl
Thomas Neugschwendtner

Fremdenrecht

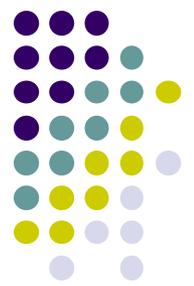
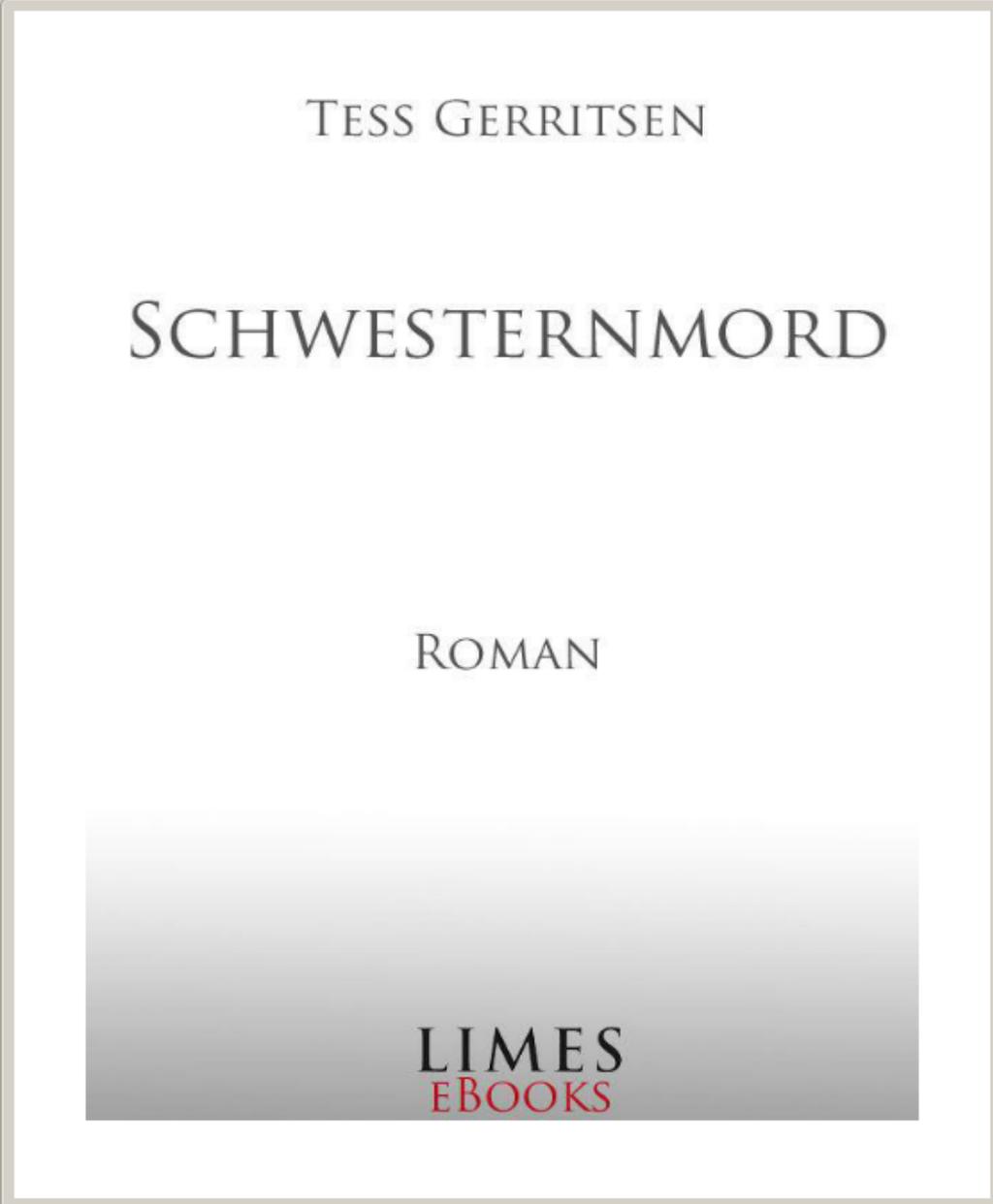
Asyl • Ausländerbeschäftigung • Einbürgerung
Einwanderung • Verwaltungsverfahren

Soft DRM



OGBVERLAG

Lizensiert für Firma Bibliothek Max-Planck-Institut für Völkerrecht, hmueller@mpj
Verlag, Wien



 » Download Book (4,540 KB)

 Search within this book 

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht
Volume 241 2013

Das völkerrechtliche Folterverbot und der "Krieg gegen den Terror"

Authors: [Dominik Steiger](#)

ISBN: 978-3-642-37154-7 (Print) 978-3-642-37155-4 (Online)

 » Download Book (4,540 KB)


Table of contents (7 chapters)

Front Matter

» [Download PDF](#) (624KB)

Pages I-XXX

Book Chapter

[Problemstellung und Gang der Darstellung](#)

Dominik Steiger

» [Download PDF](#) (134KB)

Pages 1-5

Book Chapter

[Kapitel 1 – Der „Krieg gegen den Terror“](#)

Dominik Steiger

» [Download PDF](#) (447KB)

Pages 7-70

Book Chapter

[Kapitel 2 – Das Folterverbot im Völkerrecht](#)

Dominik Steiger

» [Download PDF](#) (2511KB)

Pages 71-568

Book Chapter

[Kapitel 3 – Legalisierung der Folter? Eine Untersuchung anhand des Ticking-bomb-Szenarios unter Berücksichtigung der Bekämpfung von Aufständischen und Terroristen](#)

Dominik Steiger

» [Download PDF](#) (562KB)

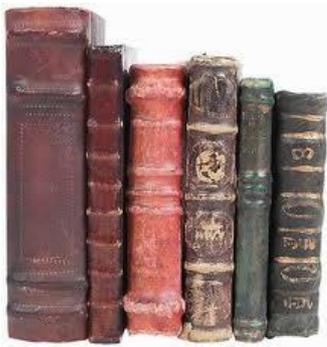
Pages 569-660

Share



Other actions

» [About this Book](#) 



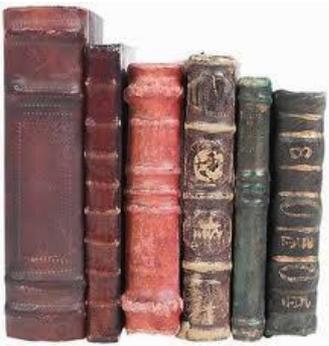
Gedrucktes Buch



Haptisches Objekt = Ding => BGB

- Eigentum
- Besitz
- Kaufvertrag
- Leihvertrag
- Mietvertrag
- Erbfall, Eheliches Güterrecht etc. etc.
- **aber:** Schranken (§ 134 BGB Gesetzwidrigkeit)

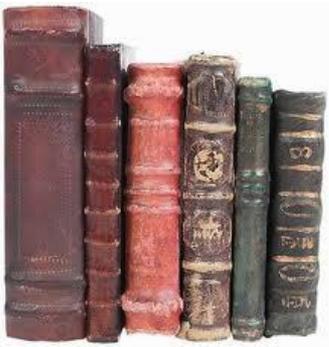
Gedrucktes Buch



Kreativer Inhalt => Urheberrechtsgesetz

- Urheber & Werk – Anerkennung & Schutz
- Veröffentlichung
- Verbreitung
- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- **aber:** Schranken im Urheberrecht (§ 53 UrhG
Privatkopie)

Gedrucktes Buch

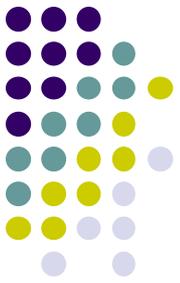


Text- und Bildinhalt => Jugendschutzgesetz

- Verbreitung
- Vorlesen
- Vorzeigen

Weitere Rechtsbereiche

- Preisbindung
- Umsatzsteuerrecht
- Pflichtexemplar
- Datenschutzrecht



§ 1 UrhG Grundsatz

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Technische Varianten beim E-Book - juristische Einordnung



- Einfaches E-Book
- Animiertes E-Book
- Interaktives E-Book
- Dynamisches E-Book

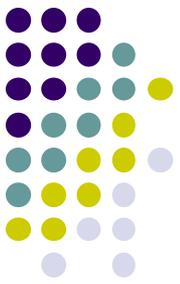
1. Sprachwerke, wie **Schriftwerke**, Reden und **Computerprogramme**;
2. **Werke der Musik**;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. **Filmwerke** einschließlich der **Werke, die ähnlich wie Filmwerke** geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Technische Erscheinungsformen - juristische Einordnung



- Keine für alle passende Kategorie im UrhG
- Lösung: schwerpunktartige Zuordnung
- Aber: Schutz der **Einzelemente** nach UrhG

2. Erwerb (Kauf, Miete, Lizenz)



Digitale Medien = Neue Vertragsform ?

Alles begann im vorigen Jahrhundert:

1. Softwarenutzungsvertrag
2. Lizenzvertrag

Jeweils keine spezielle gesetzliche (!) Regelung

Aber: Praxis & Gerichtsurteile

Unterscheide bei „Lizenz“-verträgen



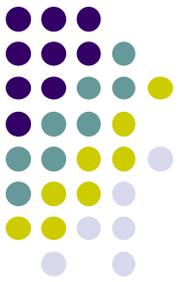
Überlassung eines „Dings“

- USB-Stick
- CD, DVD
- Lesegerät (Kindle)
- Software-Programm
- Datenbank
- Datei

Zugriff (Online-Nutzung)

- E-Journal / E-Book
- Datenbank
- Musik
- Film
- Text

Softwarenutzungsvertrag



"Handelt es sich um den Erwerb vorgefertigter Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt zu freier Verfügung, so liegt die Annahme eines Kaufvertrages zumindest nahe ... Insofern (liegt) hier kein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Verkauf von Büchern oder Schallplatten vor."

BGHZ 102, 135 (141 f.)

"Die Wertung eines ... auf Überlassung von Standard-Software auf unbegrenzte Zeit gegen einmaliges Entgelt gerichteten Vertrags als Kaufvertrag entspricht ... der Rechtsprechung des Senats."

BGH in: JUR-PC 1990 S. 406-410.

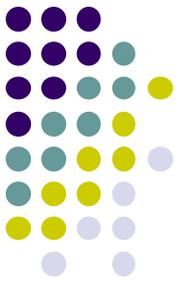
Kriterien des BGH für **Kaufvertrag**



- Standard-(Massen-) produkt
- Überlassung auf unbegrenzte Zeit
- einmaliges Entgelt

→ **Kaufvertrag** gemäß dem BGB
führt zu **Eigentumserwerb** des Zahlenden

2. Überlassung eines Objekts



Standard- (Massen-)produkt

Nutzung für **begrenzte** Zeit

mehrmaliges Entgelt

=

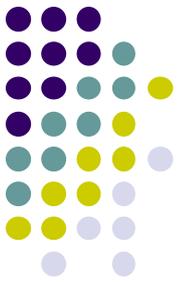
Mietvertrag

gemäß §§ 535 ff. BGB

(eventuell: Pachtvertrag §§ 581 ff. BGB)



3. Digitale Medien



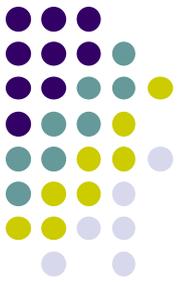
Nutzungsvertrag mit folgenden Elementen:

- ▶ Dauerschuldverhältnis
- ▶ Kündigungsrecht
- ▶ keine Nutzungs-**Verpflichtung**
- ▶ kein bestimmtes Ergebnis (Werk)



- Elemente eines **Dienst-Vertrages**
§ 611 ff. BGB

§ 611 BGB Dienstvertrag



- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Oberbegriff „Lizenzvertrag“

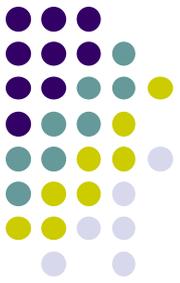


Eigentumsübertragung = Kaufvertrag

Gebrauchsüberlassung = Mietvertrag

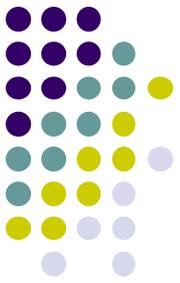
Digitale Medien = Dienstvertrag

3. Preisbindung



- Hintergrund: Urteil BGH 11.03.1997 Preisbindung CD-ROM
- § 2 Abs. 1 Ziff. 3 BuchPrG: „*Produkte, die Bücher reproduzieren oder substituieren*“.
- Weiteres Erfordernis: „*verlagstypisch*“
- CD-ROM, DVD, Online
- E-Book, E-Journal, Digitale Dissertation
- Börsenverein zu E-Book:
 - <http://www.boersenverein.de/de/portal/Preisbindung/158315>
 - http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Preisbindung_von_E-Books_Stellungnahme_des_Vorstands.pdf

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)



§ 1 Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die **Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen** fördert.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. ...

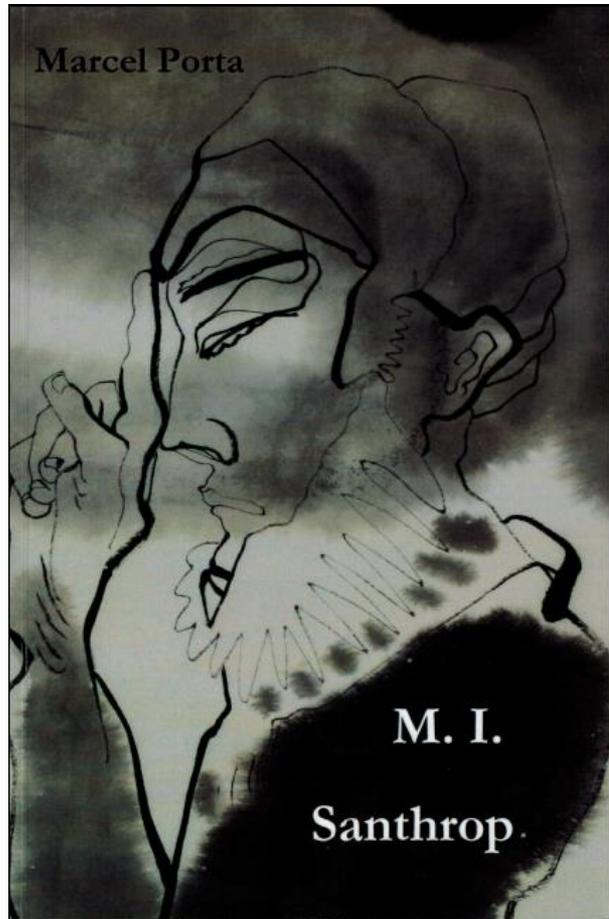
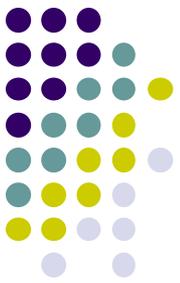
3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte **reproduzieren** oder **substituieren** und bei Würdigung der Gesamtumstände als **überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch** anzusehen sind sowie

4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

(2) ...

(3) Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf **erwirbt**.

Problem: Selbstverleger



Copyright © 2014 Marcel Porta
printed in Germany by Amazon Createspace

Author: Marcel Porta

Lektorat: Andrea Wehr

Korrekturat: Egon Jahnkow

Cover und Illustration: Klaus Maßem

Satz: Marcel Porta

All rights reserved

ISBN: 1494980231

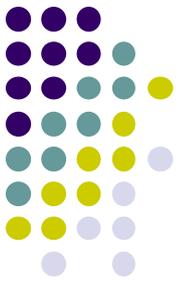
ISBN-13: 978-1494980238

Preisbindung uneinheitlich



- Einfaches E-Book = substituiert / reproduziert Druckversion >>> **OK**
- Animiertes E-Book = keine identische Druckversion >>> **NEIN**
- Interaktives E-Book = keine identische Druckversion >>> **NEIN**
- Dynamisches E-Book = keine identische Druckversion >>> **NEIN**
- Selbstverlegtes E-Book = nicht verlagstypisch >>> **NEIN**

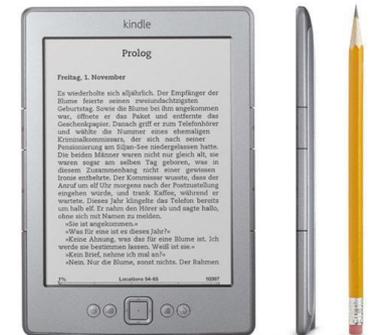
4. Nutzung eines E-Book



a. Ausleihe

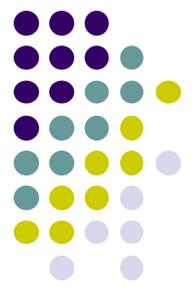


b. Kopieren

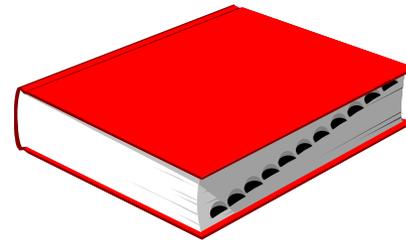
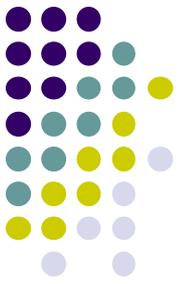




DVD
VIDEO

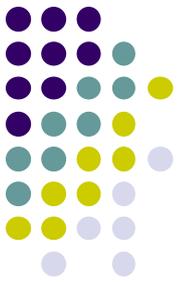


a. Bibliotheksbuchausleihe



- Buch = Haptisches Objekt
- Von Bibliothek zum Benutzer & zurück
- Buch = urheberrechtlich geschütztes Werk
- Recht der Verbreitung

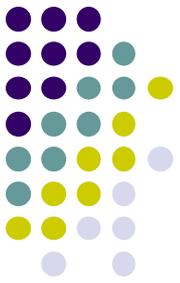
Urheberrechtsgesetz



§ 17 Verbreitungsrecht

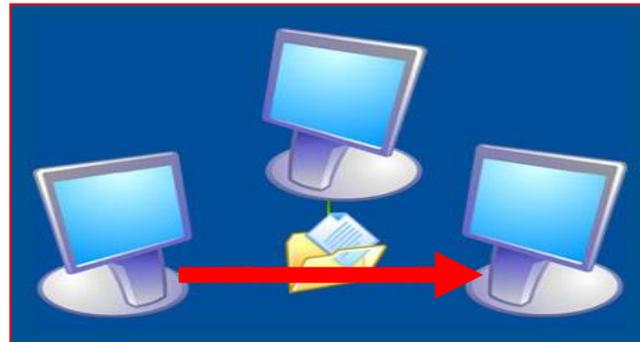
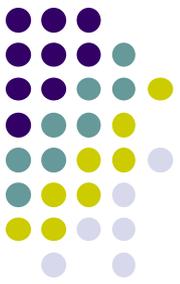
- (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- (2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung zulässig.
- (3) ...

Verbreitungsrecht



- Existiert **NICHT** ewig
- Erschöpfungsgrundsatz (Europa)
- First-sale doctrine (USA)
- Urheber verliert sein Verbreitungsrecht nach erstmaligem Verkauf
- = **Keine Genehmigung für Buchausleihe erforderlich**

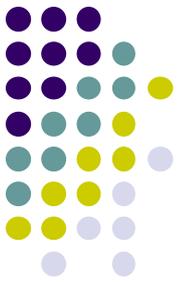
E-Book „Ausleihe“



- E-Book = Datei (Datenbank?) (EPUB, MOBI, PDF, App etc.)
- Wird von Bibliothek zum Nutzer **kopiert**, aber **nicht zurück**
- Recht der Vervielfältigung
- Erschöpfungsgrundsatz **nicht anwendbar**

WIPO Urheberrechtsvertrag (WCT)

(angenommen in Genf am 20. Dezember 1996)



Artikel 6

Zu den Artikeln 6 und 7

Die in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendeten Ausdrücke „Vervielfältigungsstücke“ und „Original und Vervielfältigungsstücke“ beziehen sich ausschließlich auf Vervielfältigungsstücke, die als **körperliche Gegenstände** in Verkehr gebracht werden können.

Zustimmung = Lizenz



datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Die Onleihe – Digitale Ausleihportal... x +

www.onleihe.net

Astromenda

Meistbesucht Erste Schritte MPIL MPIL Webmail Wikipedia Expecting Rain juris BMJ KVK Google SWR3.de DuckDuckGo



powered by **divibib**
digitale virtuelle
bibliotheken

- Für Bibliotheken
- Für Leser, Hörer, Zuschauer
- Für Verlage



- Start
- Ihre Onleihe finden
- Fragen rund um die Onleihe
- Videos
- Unternehmen

Onleihe Ticker

1 9 6 7

Bibliotheken sind schon dabei!



Willkommen bei der Onleihe

Die divibib GmbH bietet mit der Onleihe die führende digitale Ausleihplattform für Bibliotheken in

Suchbegriff

:userforum

Tipps und Tricks von Nutzern für Nutzer. Machen Sie mit!



Onleihe Apps

Download für iOS
Download für Android



[Infos zur App-Nutzung](#)

Ihre Onleihe finden

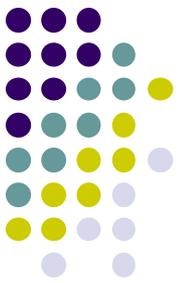


E-book-Reader Ausleihe



- Reader = Haptisches Objekt
- Von Bibliothek zum Benutzer & zurück
- Reader = Sache gemäß BGB
- Recht der Leihe

Leihe §§ 598 ff. BGB



§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

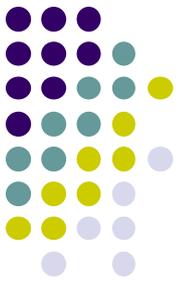
Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

...

§ 604 Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben ...

Exkurs: Rechte des Benutzers



Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990.

BGHZ 112, 264-278.

"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."

Erwerb und „E-Leihe“



- E-Book Service („Aus-/Onleihe“) in Bibliotheken derzeit **nicht gesetzlich** (Urheberrecht etc.) geregelt
- Zustimmung („Lizenz“) des Urhebers erforderlich
- Erwerb wird zumeist auch über „Lizenz“ geregelt
- Lizenzverträge sind schlecht für Bibliotheken
- Bibliotheken benötigen neue Regelung im Urheberrechtsgesetz (Vorbild Verleihrecht)



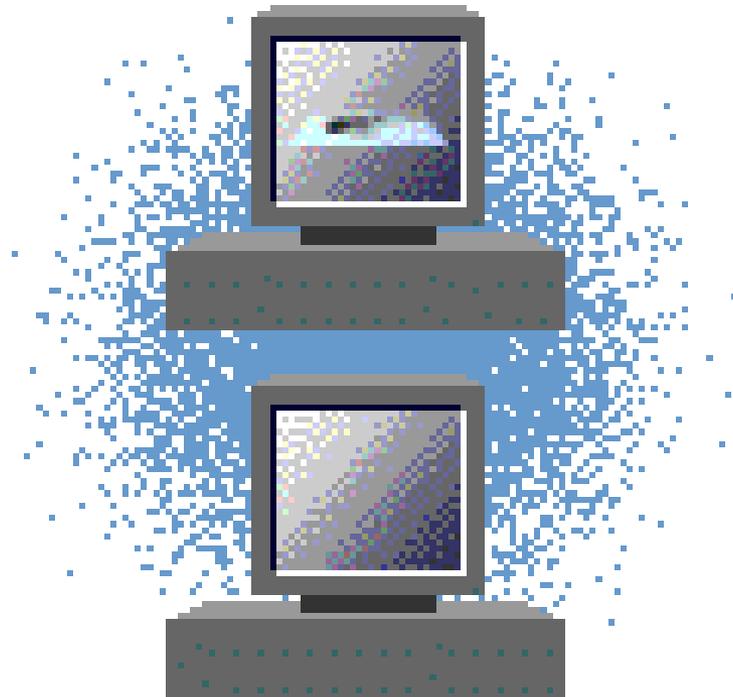
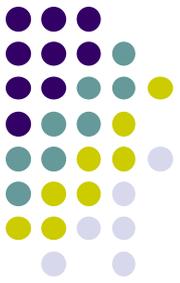
EBLIDA Grundsätze zu Erwerb und Zugang von eBooks in Bibliotheken

Erarbeitet von der Expertengruppe für Informationsrecht am 22. Oktober 2012, bestätigt von der EBLIDA Arbeitsgruppe

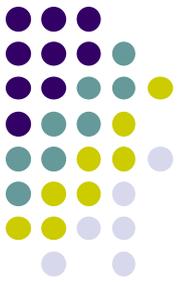
Diese Grundsätze definieren die Mindestanforderungen für Bibliotheken hinsichtlich Anschaffung und Bereitstellung von eBooks bei gleichzeitiger Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denen der Rechteinhaber.



b. E-Book kopieren

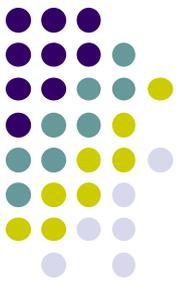


Vervielfältigungsrecht



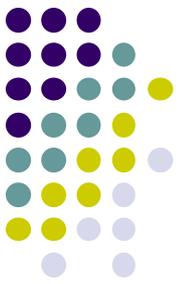
§ 16 UrhG

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, **in welchem Verfahren** und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.



Privatkopie >>> § 53 UrhG

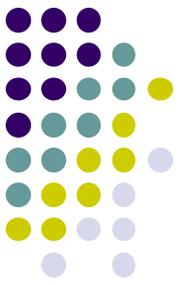
- (1) **Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch **auf beliebigen Trägern**, sofern sie weder direkt noch indirekt Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photo-mechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.**
- (2) ...



Im Bibliotheksalltag:

- **Papierkopie** (immer erlaubt):
 - Photokopie
 - Ausdruck aus Internet, E-Journal, E-Book
 - Fax (auch Computerfax)
- **Digitale Kopie** (in der Regel erlaubt):
 - Datei auf Festplatte, USB-Stick, CD, DVD, Handy
 - Datei als E-Mail Anhang

Vervielfältigung vollständiger **Bücher**



§ 53 Abs. 4 UrhG

Die Vervielfältigung

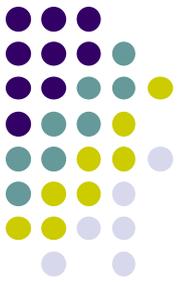
- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik
- b) eines **Buches** oder einer Zeitschrift, wenn eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung

ist, soweit sie nicht durch den Verleger vorgenommen wird, stets nur mit Zustimmung des Verlegers zulässig oder unzulässig, wenn es sich um ein seit **mindestens** ... Jahren vergriffenes Werk handelt.

Vergriffen = im normalen Buchhandel nicht mehr erhältlich

Probleme: E-Book = Buch, Vergriffen?

5. Archivierung von E-Books



§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

...

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. ...

2. zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird,

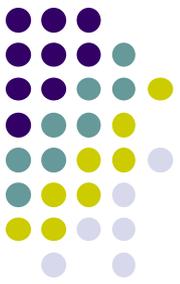
...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

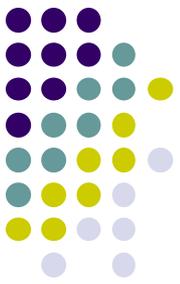
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.



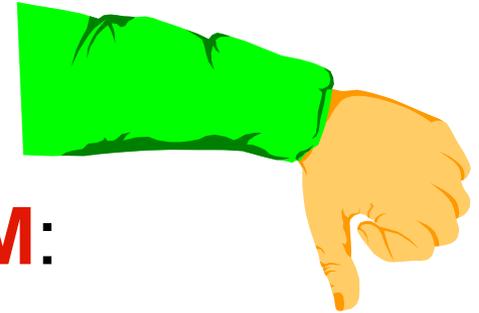
E-Book Archivkopie

- Eigenes Werkstück = Eigentum
- Auch digitale Kopie
- D.h. technisch bedingte Migrierung auf neue Datenformate wäre zulässig
- Auch Nutzung der Archivkopie zulässig
- **Nicht anwendbar** bei Miete, Leihe, Online

6. Technische Schutzmaßnahmen



- ◆ Ab 2003 gilt § 95a UrhG
- ◆ Verbot der Umgehung von **DRM**:
 - ◆ Zugangskontrolle
 - ◆ Schutzmechanismus wie Verschlüsselung
 - ◆ Kopierschutz
- ◆ Verbot der:
 - ◆ Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Werbung, Dienstleistung u.a. von Umgehungstechniken



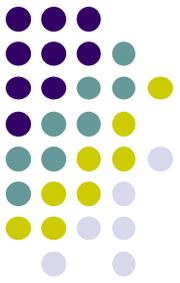
Nutzer & Schutzmaßnahme



- ◆ § 95b UrhG zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen (Kopierfreiheit)
- ◆ Regelt Spannungsverhältnis zwischen Rechtsinhaber & wissenschaftlichem Nutzer
- ◆ Verpflichtung des Rechtsinhabers auf Lieferung & Anspruch des Nutzers auf Herausgabe technischer Mittel gegen Schutzmaßnahmen (DRM)
- ◆ Zwang zur Zusammenarbeit

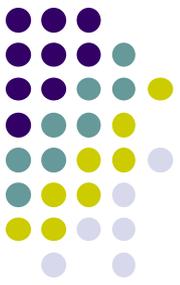


Auswirkungen für Bibliotheken



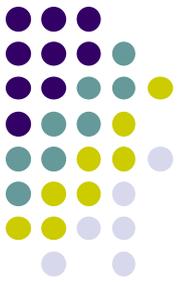
- Grundsätzliche Freiheit des Kopierens
- aber: Vorrang eines Lizenzvertrages
- z. B. für E-Books
- bei DRM Kopiersperre
 - Anspruch gegen Rechteinhaber
 - keine Selbsthilfe

7. Änderung durch neuere Urteile?



- a. UsedSoft ./ Oracle - EuGH 2012
- b. Entertainment Software Ass. ./ Society of Composers, Authors & Music Publ. – Supreme Court Canada 2012
- c. Capitol Records ./ ReDigi Inc. – District Court New York/USA 2013
- d. Bundesverband Verbraucherzentralen ./ E-Book Händler - Landgericht Bielefeld 2013 / OLG Hamm 2014
- e. Vereniging van Openbare Bibliotheken (VOB) ./ Stichting Leenrecht – Rechtbank Den Haag / Niederlande 2014

7. Änderung durch neuere Urteile?



- a. UsedSoft ./ Oracle - EuGH 2012
- b.
- c.
- d.
- e.

a. Europäischer Gerichtshof



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/12

Luxemburg, den 3. Juli 2012

Urteil in der Rechtssache C-128/11
UsedSoft GmbH / Oracle International Corp.

**Ein Softwarehersteller kann sich dem Weiterverkauf seiner „gebrauchten“ Lizenzen,
die die Nutzung seiner aus dem Internet heruntergeladenen Programme
ermöglichen, nicht widersetzen**

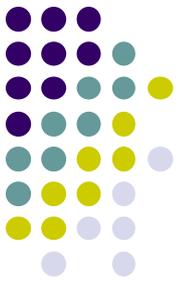
*Das ausschließliche Recht zur Verbreitung einer derart lizenzierten Programmkopie erschöpft sich
mit dem Erstverkauf*

Oracle entwickelt und vertreibt, insbesondere per Download über das Internet, sogenannte „Client-Server-Software“. Der Kunde lädt unmittelbar von der Internetseite von Oracle eine Programmkopie auf seinen Computer. Das durch einen Lizenzvertrag gewährte Nutzungsrecht an einem solchen Programm umfasst die Befugnis, die Kopie dieses Programms dauerhaft auf einem Server zu speichern und bis zu 25 Nutzern dadurch Zugriff zu gewähren, dass die Kopie in den Arbeitsspeicher ihrer Arbeitsplatzrechner geladen wird. In den Lizenzverträgen ist vorgesehen, dass der Kunde ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht erwirbt. Im Rahmen eines Software-Pflegevertrags können auch aktualisierte Versionen der Software („updates“) und Programme zur Fehlerbehebung („patches“) von der Internetseite von Oracle heruntergeladen werden.

UsedSoft ist ein deutsches Unternehmen, das mit Lizenzen handelt, die es Oracle-Kunden abgekauft hat. Die UsedSoft-Kunden, die noch nicht im Besitz der Software sind, laden nach dem



Software-Käufer erwirbt Eigentum



Rdn. 44 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms und der Abschluss eines Lizenzvertrags über die Nutzung dieser Kopie ein unteilbares Ganzes bilden. Das Herunterladen einer Kopie eines Computerprogramms wäre nämlich sinnlos, wenn diese Kopie von ihrem Besitzer nicht genutzt werden dürfte. Diese beiden Vorgänge sind also im Hinblick auf ihre rechtliche Einordnung in ihrer Gesamtheit zu prüfen

...

Rdn. 46 Unter diesen Umständen wird durch die in Randnr. 44 des vorliegenden Urteils erwähnten, in ihrer Gesamtheit geprüften Geschäfte das **Eigentum** an der Kopie des betreffenden Computerprogramms übertragen.

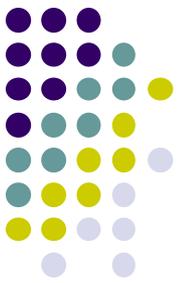
RICHTLINIE 2001/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Mai 2001

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(29) Die Frage der **Erschöpfung** stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind. Dasselbe gilt daher auch für die Vermietung oder den **Verleih** des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, bei denen es sich dem Wesen nach um **Dienstleistungen** handelt. Anders als bei CD-ROM oder CD-I, wo das geistige Eigentum in einem materiellen Träger, d. h. einem Gegenstand, verkörpert ist, ist jede Bereitstellung eines Online-Dienstes im Grunde eine Handlung, die **zustimmungsbedürftig** ist, wenn das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht dies vorsieht.

Rdn. 62 = juristische Zeitbombe



Zum Vorbringen der Kommission, das Unionsrecht sehe für Dienstleistungen keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts vor, ist festzustellen, dass der **Zweck des Grundsatzes der Erschöpfung** ... darin besteht, die Einschränkung ... auf das Erforderliche zu begrenzen, **um so eine Abschottung der Märkte zu vermeiden.**



- Aktuelles
- Termine
- Presse
- Newsletter
- Positionen
- Kampagnen**
- › Netzwerk Bibliothek
- ▼ **E-Medien in der Bibliothek**
- › Für die Presse
- › Für Bibliotheksutzer

dbv / Kampagnen / E-Medien in der Bibliothek

"The Right to E-Read" / E-Medien in der Bibliothek - mein gutes Recht!



8.10.2014: Podiumsdiskussion auf der Frankfurter Buchmesse

Die europäische Kampagne „The Right to E-Read“, die das Recht auf E-Medien- Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken fordert, hat in Deutschland seit der Pressekonferenz im April 2014 in der Zentral- und Landesbibliothek in Berlin viel Aufsehen erregt. Es diskutieren auf dem bit-Online Sofa in der Halle 4.2. Matthias Ullmer als Vertreter des Deutschen Börsenvereins, Dr. Frank Simon-Ritz für den Deutschen Bibliotheksverband, Frau Schemer-Rauwolf vom Schriftstellerverband ver.di und Matthias Wilkes, Landrat in Hessen. (angefragt)

Suche

[erweiterte Suche»](#)

Design-Werkzeugkasten

Hier finden Sie:

[Druckvorlagen für Postkarten/Handouts»](#)

Timm Riedl
Christoph Kaeder

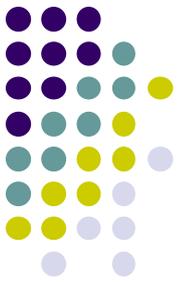
E-Books

Ein Ratgeber für Einsteiger

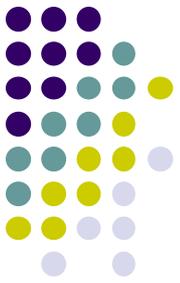
Aktualisierte Auflage



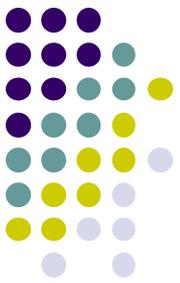
Für Sie von
Ihrer Buch-
handlung



8. Bilderbuch-Apps



- Einsatz von Bilderbuch-Apps in der Bibliothek (als Veranstaltung)
- Behandlung wie Bilderbuchkinos (Einholung der Zustimmung des Verlages)?
- Behandlung wie herkömmliche Kinderveranstaltung - Abgabe an VG Wort und ggf. GEMA?
- Verleih von Bilderbuchapps auf Tablets



„Öffentliche Wiedergabe“ ?

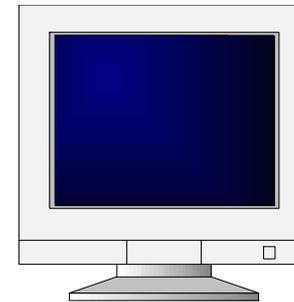
Betrifft:

- Vorlesen, Vorzeigen
- Musikdarbietung (auch im Hintergrund)
- Filmvorführung (DVD) in Bibliothek



Betrifft nicht:

- Computerarbeitsplatz
- Präsenznutzung
- Schulunterricht





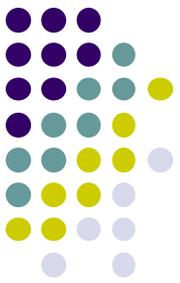
§ 52 UrhG Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. **Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.** Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie **öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**

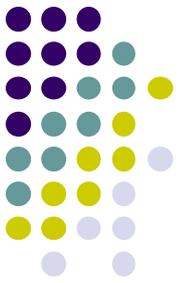
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)



§ 13b Pflichten des Veranstalters

- (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben **vor der Veranstaltung** die **Einwilligung** der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.
- (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.
- (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.

Öffentliche Veranstaltung



- **Immer vergütungspflichtig**
- Vorherige Einwilligung erforderlich bei:
 - Eintrittsgeld
 - Vergütung des Künstlers
- Verwertungsgesellschaft (VG WORT, GEMA)
- Betrifft auch Veranstaltung mit **Bilderbuch-Apps**
- Gilt alles nicht für **geschlossene (= nicht öffentliche) Veranstaltung**

Was sollten Öffentliche Bibliotheken beim Umgang mit E-Books beachten?



- **Erwerb:**
 - Einmalige Zahlung & E-Book Kopie auf eigenem Server = Eigentum
 - Zeitlich begrenzte Nutzung = Miete
 - Onleihe (auch Streaming) = Dienstvertrag
 - Kein „Bücherflohmarkt“ mit E-Books möglich!
- **Benutzung:**
 - Nur vertraglich erlaubte Nutzung
 - Keine Nutzerdaten an Verlage



Haben Sie jetzt einen besseren Durchblick?